

Regelungen zur Landvergabe unter Hammurapi (1)

von Gerlinde MAUER

(Münster - Osnabrück)

Regelungen zur Landvergabe in der altbabylonischen Zeit waren schon des öfteren Gegenstand von Untersuchungen. Es sei in diesem Zusammenhang zunächst auf die sehr verdienstvollen Arbeiten von W.F. LEEMANS verwiesen, wie "Die Arten der Zurverfügungstellung von Boden für landwirtschaftliche Zwecke in der altbabylonischen Zeit" (2), "The rôle of landlease in Mesopotamia in the early second millennium B.C." (3) oder "The patterns of settlement in the Babylonian

1) Mein besonderer Dank gilt der *Fritz Thyssen Stiftung*, durch deren Unterstützung ich mich den Arbeiten zur altbabylonischen Bodenpacht widmen kann.

2) *Die Welt des Orients* 8, 1975, 241-253.

3) *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 18, 1975, 134-145.

countryside" (4), aber auch "Landbouwgrond en eigendom in het oude Mesopotamie" (5).

Zu etwa derselben Zeit beschäftigten sich auch M. de J. ELLIS in ihrer Dissertation "Agriculture and the State in Ancient Mesopotamia" (6) und N. YOFFEE in seiner Monographie "The Economic Role of the Crown in the Old Babylonian Period" (7) mit diesem Thema. Unvergesslich bleibt die Kritik, die F.R. KRAUS in seinen Rezensionen zu den beiden genannten Arbeiten schrieb (8). Zumeist setzte und setzt man sich jedoch mit der Thematik der Landvergabe auseinander, indem man sie unter dem Aspekt der Entwicklung des Privateigentums (9) bzw.

4) *Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in Honour of I.M. Diakonoff*, Warminster/England 1982, M.A. DANDAMAYEV et alii (Hg.), S. 246-249.

5) *Phoenix* 23, 1977, 25-42.

6) *Occasional Publications of the Babylonian Fund* I, Philadelphia 1976.

7) *Bibliotheca Mesopotamica* 5, Malibu 1977.

8) "Facetten landwirtschaftlicher Organisation in Altmesopotamien", *Bibliotheca Orientalis* 35, 1977, 147-153 (bezieht sich allein auf die Arbeit von ELLIS); "Der 'Palast', Produzent und Unternehmer im Königreiche Babylon nach Hammurabi (ca. 1750-1600 v. Chr.)", *Orientalia Lovaniensia Analecta* 6 (1979), 423-434 (bezieht sich auf beide Arbeiten).

9) So z.B. V.A. JAKOBSON, "Some Problems Connected with the Rise of Landed Property (Old Babylonian Period)", H. KLENGEL (Hg.), *Beiträge zur sozialen Struktur des alten Vorderasien*, Berlin 1971, S. 33-38; A. JÄHNE - M. NJAMMASCH, "Einige Merkmale des Privateigentums in frühen Klimagesellschaften des Orients und der Antike", *Ethnographisch-Archäologische Zeitschrift* 19, 1978, 461-500 (insb. 470ff.); J. RENGER, "Das Privateigentum an der Feldflur in der altbabylonischen Zeit", *Das Grundeigentum in Mesopotamien. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Sonderband* 1987, S. 49-68. S.a. die Darstellung von H. KLENGEL, *Kulturgeschichte des alten Vorderasien*, Berlin 1989, S. 169-171.

den sozio-ökonomischen Verhältnissen betrachtet (10), zumal die Vergabe von Land eine wichtige Aufgabe ist, die ein Herrscher zur Stärkung seiner wirtschaftlichen Position verfügen kann.

Die altbabylonische Zeit gehört mit zu den bekanntesten Perioden Mesopotamiens. Dies ist in erster Linie einmal auf die verschiedenen Rechtssammlungen wie den Codex Lipit-Ishtar, den Gesetzen von Ešnunna, dem Codex Hammurapi sowie dem Edikt des Ammi-šaduqa zurückzuführen. Zum anderen ist die altbabylonische Zeit auch durch eine überaus große Anzahl von keilschriftlichen Urkunden bezeugt.

Diese Materialfülle erlaubt es, hier einen bestimmten Herrscher, nämlich Hammurapi, und sein Gebiet, das ist Babylonien und das eroberte Gebiet von Larsa, unter einem bestimmten rechtlichen Aspekt zu betrachten. An Quellen steht sowohl das Material der Hammurapi-Kanzlei (11) als auch das von Privatdokumenten zur Verfügung.

10) So z.B. N.V. KOZYREVA in seinem Rezensionartikel zu N. YOFFEE, "Economics and Administration in the Old Babylonian Period. Reflections on N. Yoffee, The Economic Role of the Crown in the Old Babylonian Period", *Journal of Cuneiform Studies* 36, 1984, 81-88.

11) Die Dokumente aus dieser Kanzlei, zu der die Schreiben Hammurapis an seine Leute und seine Rechtssammlung gezählt werden, zeichnen sich durch ihren besonderen Stil aus. Der Kanzleistil Hammurapis stellt eine Synthese zwischen nord- und südbabylonischer Schreibweise dar, denn zur damaligen Zeit unterschieden sich die altbabylonischen Dialekte des Nordens und des Südens hinsichtlich der Zeichenwahl bei den Sibilanten und den Emphatica, s. A. GOETZE, "The Akkadian Dialects of the Old Babylonian Mathematical Texts", O. NEUGEBAUER (Hg.), *Mathematical Cuneiform Texts*, New Haven 1945, S. 146-151.

Bei der Thematik der Landvergabe ist es angemessen, zunächst einen Blick auf die offiziellen Regelungen zu werfen, d.h. auf den Codex und die Schreiben Ḫammurapis (12) an seine Statthalter, insbesondere Šamaš-ḫāšir und Sîn-iddinam in Larsa.

Landvergabe ist im Codex in den §§ 27-32, 37-41 für Leute, die im Dienste des Königs sind, bezüglich Feld und Dattelpalmengarten geregelt. Diese Ausführungen werden allgemein als Lehensrecht bezeichnet (13). Das dafür verwendete Wort *ilkum* ist ursprünglich nomen actionis zu *alākum* "gehen" (14). Ich persönlich gebrauche das Wort "Lehenswesen" nicht, da zunächst die Begriffe Lehenswesen und Feudalismus klar definiert sein müssen und die Frage erörtert werden muß, inwieweit diese Bezeichnungen auf die damalige Zeit anwendbar

12) Der größte Teil dieser Briefe findet sich in Umschrift und Übersetzung in AbB I 1 (Ḫammurapi an Sîn-iddinam); II 1-44, 55-60, 76 (Ḫammurapi an Sîn-iddinam); IV 1-43, 79-109 (Ḫammurapi an Šamaš-ḫāšir bzw. Ḫammurapi an Šamaš-ḫāšir und andere), 158 und 166 (Absender abgebrochen); V 135-137 (an Sîn-iddinam); VIII 19 (Adressat abgebrochen, betrifft politische Angelegenheiten), 20? (Anfang weggebrochen); IX 32 (an Luš tamar-Zababa und Bēlanum), 188-196 (an Šamaš-ḫāšir), XI 165-166 (an Šamaš-ḫāšir).

Ferner gehören dazu OLZ XVII, 1914, S. 112 (an Sîn-iddinam); Syria XIX [1938] 119b (an Buqaqum in Mari); TCL I 1-3 (an Sîn-iddinam); TCL XVII 63 (an Iddin-Ea); TCL XXVII 51-54 (an Baḫdi-Lim und Buqaqum, es handelt sich hierbei um Schreiben nach Mari).

13) S. beispielsweise R. BORGER in seiner Übersetzung des CH in *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments I*, Gütersloh 1982, S. 48f.

14) S. zu *ilkum* B. KIENAST in *Reallexikon der Assyriologie V*, Berlin-New York 1976-1980, S. 52-59.

sind (15). Daher verwende ich die etwas umständliche Erläuterung von Personen, die im Dienste des Königs stehen, o.ä.

In den §§ 42-52 CH geht es um die Bestimmungen bei Feldpacht, und in den §§ 60-66 um die Bestimmungen bei der Pacht von Dattelpalmengärten.

Bei der Landvergabe unterscheidet Hammurapi also zwischen zwei Gruppen, nämlich zwischen den Leuten, die in seinen Diensten stehen und denen, die nicht in seinen Diensten stehen, also Nichtselbständigen und Selbständigen.

Aus den §§ 36 und 37, die Nichtselbständige betreffen, ist zu entnehmen, daß die vergebenen Ländereien nicht von einem *awilum*, einem "Bürger" gekauft werden konnten. Im Falle des Kaufes soll die Urkunde vernichtet werden und der Käufer darüberhinaus seines Geldes verlustig gehen. Ebenso wenig konnte ein Bürger gemäß § 41 einen Tausch bezüglich der Ländereien vornehmen.

Eine Ausnahme dazu bildet § 40, der es einer (*naditum*) (16), einer Dame, die in Diensten des Gottes Šamaš steht, einem

15) Dies erfolgt in meiner Studie : *Das Lebenswesen der Hethiter*.

16) AHW 704a "Brachliegende, Kinderlose"; ähnlich CAD N/1 S. 63; D.O. EDZARD, *Altbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus Tell ed-Dēr im Iraq Museum, Bagdad, München 1970*, S. 241 "Stiftsdame".

Kaufmann oder einem anderen Dienstpflichtigen (17) erlaubt, sein Feld, Dattelpalmengarten oder Haus für Silber zu geben. Allerdings mußte die "Dienstpflicht" mit übernommen werden (18).

Die Bestimmungen für die Selbständigen beziehen sich auf deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Felderbewirtschaftung und der Pflege der Dattelpalmengärten.

Diese beiden Arten der Landvergabe (19) (20) sind jedoch sehr umfangreich. Daher nehme ich hier die "Landvergabe der dritten Art", d.h. es werden nur die Regelungen herausgenommen, die sich auf die Weitergabe bzw. den Anspruch von Dritten beziehen.

Derartige Fälle sucht man vergebens in der Rechtssammlung. Dafür geben aber die Kanzleibriefe und privatrechtliche Dokumente etwas Auskunft.

17) *Ilkum aḫûm*; hierbei handelt es sich nach F.R. KRAUS, *Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa von Babylon*, Leiden 1958, S. 159 um ein bestimmtes Lehen eigener Art.

18) Eine Anwendung dieses Paragraphen könnte man in dem Schreiben Ḥammurapis an [Šamaš-ḥašir] und seine Kollegen, Abb IV 38 sehen.

19) So auch W.F. LEEMANS, *Die Welt des Orients* 8, 1975, S. 243. Er unterscheidet zwischen 1) öffentlicher Verwaltung und 2) Privatpersonen. Er untergliedert 1) in die Punkte A-ŠÀ ŠUKU, Felder mit *ilku*-Verpflichtung und Verpachtung durch die Staatsverwaltung, *ibid.* S. 244-249. Bei 2) differenziert er zwischen Verpachtung von Feldern in Privatverhältnissen und Zurverfügungstellung von Land im *tappûtu*-Verhältnis, *ibid.* S. 249-252.

20) In den Briefen wird dies häufig durch das Verbum *nadānum* "geben" ausgedrückt. So beispielsweise *idin* "gib" in Abb IV 3:9, 4:9, 4:10.

Aber lassen wir erst einmal Ḫammurapi selbst zu Wort kommen (21): *ša ina bāb ekallim izazzū kīam ulammidūnni umma šunūma eqlētūni šibitni labīram ša abbūni ikulū rēdūtum ibtaqrūniāti kīam ulammidūnni* (22) "die im Palasttore stehen (23), haben mich folgendermaßen unterrichtet. So sie : 'Unsere Felder, unseren Altbesitz, den (bereits) unsere Väter zum Nießbrauch hatten, beanspruchten (24) die Soldaten von uns'. So unterrichteten sie mich": Dieses Schreiben, aus dem zitiert wird (25), wurde von den Wahrsagern (26) an den König gerichtet. Der Herrscher kümmert sich also persönlich um diese Angelegenheit, indem er den Befehl gibt, daß die Wahrsager ihr Feld behalten dürfen (27). Aus dem Schreiben geht allerdings nicht hervor,

21) Der Anfang des Briefes ist nicht erhalten, ist aber Ḫammurapi zuzurechnen. So auch F.R. KRAUS, AbB IV, S. 31 Anm. zu 43a.

22) AbB IV 43: 3'-8'; s.a. CAD L 28b.

23) D.h. diejenigen, die im Palasttore Dienst tun.

24) F.R. KRAUS übersetzt: vindizierten. Es kann jedoch nur etwas vindiziert werden auf das ein Eigentumsanspruch besteht. Da dies in diesem Brief nicht der Fall ist, darf auch nicht 'vindizieren' übersetzt werden.

25) Für die Zitationsweisen hatten die Schreiber der Kanzlei bestimmte Richtlinien. Bei Bezugnahme auf Schreiben einer dritten Person ist *kīam* "so, folgendermaßen" in Verbindung mit *qabūm* "sprechen", *lamādum* D-Stamm "unterrichten", *šapārum* "schicken", und *šakānum* "setzen, stellen, legen" verwendet worden. Zitierte Ḫammurapi aus einem Schreiben des Adressaten, verwendete er *ša* (Relativpartikel) — gelegentlich in der Verbindung *aššum ša* "betreffs dessen" — im Zusammenhang mit dem Verbum *šapārum*. Nahm Ḫammurapi auf eigenes früheres Schreiben Bezug, lautete die Wendung *aššum... (ša) ašpurakkum* "betreffs... das ich dir geschickt hatte".

26) *MÁŠ-ŠU-GÍD-[G]Í[D.MEŠ]* (Z. 2').

27) Z. 13'-18': *warkatam pursāma eqlam šibissunu labīram lā ibaqqarūšunūti šibissunu labīram kīma šabtūma lū šabtū* "Entscheidet die

welcher Art der Besitz der Wahrsager war. Das Wort *šibtum*, das in Verbindung mit der Bezeichnung "Feld" steht, könnte jedoch Klärung geben. *šibtum* wird in den einschlägigen Wörterbüchern mit einer Umschreibung wiedergegeben und zwar als "(meist in Larsa) zugewiesener Feldbesitz" (28) (29). Frau ELLIS ordnet diese *šibtu*-Felder in die Kategorie der *ilku*-Felder ein (30). Nach W.F. LEEMANS ist es offen, ob dies eine eigene Art der Zurverfügungstellung von Land war (31). R. HARRIS betrachtet alle Felder, die *ana qabê* "auf Geheiß" weitergegeben werden, als *šibtu*-Felder (32).

Šibtum leitet sich von dem Verbum *šabātum* "greifen, packen" ab, das auch in den Briefen zu finden ist (33). Es handelt

Sache und das Feld, ihren Altbesitz, soll man nicht von ihnen vindizieren ! Sie sollen ihren Altbesitz in Besitz haben, wie sie ihn in Besitz hatten !"

28) *Akkadisches Handwörterbuch*, S. 1097f; *The Chicago Assyrian Dictionary*, §, S. 164f.; "(agricultural) holding (in some kind of feudal tenure, mostly relating to Larsa, OB only)".

29) Diese Art der Zurverfügungstellung von Land wird von W.F. LEEMANS in *Die Welt des Orients* 8, 1975, 241ff. nicht eigens erörtert.

30) M. de J. ELLIS, "An Agricultural Administrative Archive in the Free Library of Philadelphia", *Journal of Cuneiform Studies* 29, 1977, S. 127 mit Anm. 2.

31) LEEMANS, aaO, S. 252.

32) S. R. HARRIS, *Ancient Sippar*, Istanbul 1975, S. 109.

33) AbB IX 188, 189.

sich dabei um Schreiben, in denen frühere Besitzansprüche eines Feldinhabers nochmals bestätigt werden (34).

Belege für *šibtum* sind für die Ḥammurapi-Zeit selbst nur seiner Korrespondenz zu entnehmen (35) und dem Pachtvertrag CT IV 44c (36). Daraus ist zu erfahren, daß über die Zuteilung dieses Landes eine Urkunde ausgestellt wurde (37) und derartige Felder auch vererbt (38) oder als Familienbestand (39) betrachtet wurden. Es gab auch die Möglichkeit, derartige Felder von Verwandten bebauen zu lassen oder sie einem Pächter zu geben (40). Trotz Urkunde und Familienbestand konnte es vorkommen, daß ein anderer Anspruch auf ein solches Land erhielt (41). Der Betroffene konnte sein Anliegen vor die zuständigen "Instanzen" bringen. Statthalter, Stadt und die Ältesten hatten die Angelegenheit dann zu untersuchen und eine

34) LEE MANS, aaO, S. 252 Anm. 60 : "Dieses offenbar ganz neutrale Verbum sagt nichts über das Rechtsverhältnis aus".

35) AbB II 60:6; AbB IV 36:7, 40:13, 43:5' :10' :14' :16'. *Šibtum* findet sich erstaunlicherweise unter Ammi-ditana in einem Pachtvertrag aus Sippar, CT VIII 7a:9, d.h. im Norden Babyloniens.

36) Vermutlich 27. Jahr Ḥammurapis.

37) *ina tuppiṃ ana šuāšim šaṭeršum* "ist ihm urkundlich festgelegt worden" AbB II 60:8-9; 2 IKU *ši-bi-it NU.GIŠ.KIRI₆.MEŠ, a-na 1 BÜR 60 ŠE-GUR ka-ni-kam i-zi-bu* (Z. 15-16) "(Betreffs) 2 IKU Besitz der Gärtner, für 60 Kor Gerste pro 18 IKU haben sie eine gesiegelte Urkunde ausgestellt".

38) AbB IV 94:7.

39) AbB IV 40:7.

40) Diese beiden Möglichkeiten finden sich in dem Brief AbB IV 94: 11-13.

41) AbB IV 40.

Urkunde darüber auszustellen. Bei Unzufriedenheit war es möglich, sich danach an den König zu wenden, der die Angelegenheit wieder an seinen Statthalter zurückgab. Im Zweifelsfalle sollten die Verhältnisse mit Hilfe der Gotteswaffe geklärt werden (42), d.h. aufgrund eines Gottesurteils (43).

Die Angaben für die Größe solcher Ländereien liegen zwischen einem (44) und 26 (45) *BÜR* (46), d.h. zwischen ca. sechseinhalb bis 168,5 Hektar. Es ist durchaus einsichtig, daß derartige Ländereien nicht von einer Person allein bewirtschaftet werden konnten. Aus einem Brief geht hervor (47), daß die Feldinhaber nur einen Teil des Landes selbst bearbeiteten und die andere Hälfte einem Pächter überließen. In diesem Falle hatte der

42) *kakkum ša ilim ana eqlim liriḏma* "möge die Waffe des Gottes auf das Feld niedergehen!" AbB IV 40:32.

CAD A/2 S. 213b versteht dies als "(for the ceremony of the oath to be taken on it)".

Die Anwendung der Waffe des Gottes findet sich in einem weiteren Schreiben Ḥammurapis an Šamaš-ḥašir, AbB IX 194:16. Es geht dabei um eine Schätzung von Erdmassen. S.a. M. STOL, AbB IX, Anm. 194b.

43) Die Anwendung eines Gottesurteils in der damaligen Zeit ist vor allem in Form des Flußordals praktiziert worden. Eine Regelung hierzu gibt es in § 2.

44) AbB II 60:4.

45) AbB IV 94:7.

46) F.R. KRAUS, AbB IV, S. XI, schlägt hierfür die deutsche Übersetzung "Hufe" vor.

47) AbB IV 94.

König zugunsten der Feldinhaber die Abgabe des Pächters zu regeln.

Pachtverträge mit einem *A-ŠĀ šibtum* als Pachtgegenstand sind aus der Zeit Ḫammurapis selbst nicht bezeugt. Erst unter einem seiner Nachfolger, nämlich Ammī-ditana, ist dies zu finden. Es handelt sich dort um einen Besitz des Kai von Sippar (48). Hingegen ist *šibtum* aus der Ḫammurapi-Zeit in Feldverteilungslisten zu finden (49). Nur aus einer Liste geht hervor, daß der Besitz zu den Soldaten gehört (50).

Es ist verständlich, daß diese Art der Landvergabe in die Nähe der *ilkum*-Felder, der Felder der Dienstpflichtigen, gerückt wird, da wie eben erwähnt auch Soldaten ein solches Feld erhalten konnten. Die Felder der Soldaten konnten wiederum verpachtet werden. Dies ist nicht nur dem CH zu entnehmen, sondern auch einem offiziellen Schreiben (51). In dieser Mitteilung heißt es ausdrücklich, daß das Feld von den Kindern des Idam-arši und von den Brüdern des Idam-arši bewirtschaftet wird. Die Söhne des Idam-arši, die die Berufsbezeichnungen Hauptmann haben, haben ihren Anteil an Land an einen Pächter gegeben.

48) CT 8 7a:9.

49) M. de J. ELLIS, "An Agricultural Administrative Archive in the Free Library of Philadelphia", JCS 29 (1977) Nr. 8 und 9 (undatiert), s.a. aaO, S. 134f., belegt. Ebenso in TCL XI 156:11 und 239:15.

50) TCL XI 156:11 *ŠĀ Ī-DABs AGA-UŠ-E-NE?*; in der undatierten Liste JCS 33, 1977, Nr. 9:12' gehört der Besitz Bēšunu, dem Aufseher der Amurrū (*Ī-DABs Be-el-šū-nu UGULA MAR-TU*).

51) AbB IV 94.

Aus einem anderen offiziellen Schreiben an Šamaš-ḫāšir (52) ist die Verpachtung des Feldes an einen Bürger festgehalten. In diesem Schreiben ist die Verpflichtung, die auf den Feldern liegt, nicht eigens vermerkt. Auch aus den privaten Bodenpachtverträgen geht nicht hervor, ob auf dem Feld irgendeine Verpflichtung liegt oder nicht. Das ist dann allein der Berufsbezeichnung oder Titulatur des Verpächters zu entnehmen. Allerdings ist dies erst ab Samsu-iluna vereinzelt bezeugt.

Somit lassen sich die *šibtum*-Felder damit erklären, daß es sich hier um Felder handelt, die von dem Inhaber in Besitz genommen worden sind, d.h. daß die Stilisierung hinsichtlich des Feldbesitzes vom Feldinhaber ausgeht "der das Feld ergriffen hat", und nicht von demjenigen, der das Feld vergeben hat. In rechtlicher Hinsicht übt der Feldinhaber die tatsächliche Sachherrschaft aus.

In einer anderen Felderliste aus Larsa (53) wird ein Feld *A-ŠĀ ŠUKU* genannt, das als Unterhaltsfeld (54) bezeichnet wird. Dieses Unterhaltsfeld ist Teil des Besitzes von Nāram-Sîn und seinem Bruder (55).

52) AbB IV 125 (Absender Lu-Ninurta) :9-10 *a-wi-lum i-na qá-ti AGA-UŠ-E-NE, A-ŠĀ-am ú-še-ši* "der Mann hat das Feld aus der Hand der Soldaten gepachtet".

53) TCL XI 236.

54) Zu den Unterhaltsfeldern s.a. W.F. LEEMANS, aaO, S. 244-246.

55) TCL XI 239:15 *Ī-DAB₅ Na-ra-am-d.EN:ZU ù ŠEŠ-NI*.

Nach W.F. LEEMANS wurden in der altbabylonischen Zeit Unterhaltsfelder vom König insbesondere an Zivilpersonen, die in seinen Diensten standen, vergeben (56). Ob anders als in den zuvor erwähnten A-ŠÀ *šibtum* durch den Tod des Berechtigten der Anspruch auf das Unterhaltsfeld erlosch (57), muß aufgrund mangelnder Belege offen bleiben.

Aus einem anderen Schreiben an Šamaš-ḥāšir, das Lu-Ninurta an ihn richtete (58), geht hervor, daß eine Person namens Ili-iddinam, der in Diensten des Palastes stand, Anspruch auf sein Unterhaltsfeld aus der Zeit unter Rīm-Sîn hatte. Dieser Anspruch wurde ihm auch nach der Eroberung Larsas gewährt. Infolge der Größe des Feldes — eine genaue Angabe liegt nicht vor — hatte es Ili-iddinam einem Pächter gegeben. Dabei handelte es sich um Ilum-rabi, einem Sohn des Bitūa. Die Söhne des Bitūa hatten das Feld bereits vor Ili-iddinam in Besitz gehabt und hatten es auch während der Belagerungszeit genutzt. Pachtregelungen mit Ili-iddinam lassen sich dem Schreiben nicht entnehmen. Es wird vielmehr erwähnt, daß eine andere Person, nämlich Apil-Šamaš, der Oberhirte (59), den Pächter umgebracht hat. Er (= Apil-Šamaš) bewirtschaftete dann das verpachtete Feld, ohne dafür Entgelt zu geben. Er behauptete vielmehr er

56) W.F. LEEMANS, aaO, S. 244.

57) So AbB IV 67; s.a. LEEMANS, aaO, S. 244.

58) AbB IV 69. S. dazu a. LEEMANS, aaO, S. 245; É. CUQ, *Études sur le droit babylonien, les lois assyriennes et les lois hittites*, Paris 1920, S. 156.

59) Apil-Šamaš, der Oberhirte, erhält in AbB IX 195 ein Unterhaltsfeld.

habe das Feld von Ili-iddinam gekauft. Dieser Anspruch wird zurückgewiesen, da Verkäufe annulliert sind.

Aber nicht nur dieses Unterhaltsfeld wird von einem Dritten beansprucht. Auch der Sänger Ea-kīma-ilija wandte sich an den König, weil ihm sein Pächter keinen Pachtzins ablieferte und darüberhinaus das Feld vindizierte (60).

Aus diesen königlichen Mitteilungen ist ersichtlich, daß Unterhaltsfelder verpachtet wurden. Dies ist einleuchtend, da sie sehr groß waren. Die Weiterverpachtung erfolgte auch unabhängig davon, welchen Beruf der Feldinhaber ausübte (61).

Die Verpachtung von Unterhaltsfeldern ist durch Bodenpachtverträge aus Larsa und Ur bezeugt (62). Ein Verpächter aus der Hammurapi-Zeit ist der uns bereits bekannte Šamaš-ḥāšir (63). Er ist in Larsa der alleinige Verpächter von Unterhaltsfeldern. Auffallend ist, daß sich Šamaš-ḥāšir als "Herr des Feldes" bezeichnet. Der Herr des Feldes kann hier nicht mit Eigentümer des Feldes übersetzt werden, wie dies häufig der Fall ist (64). Ebenso finden sich in diesen Verträgen Hinweise auf

60) AbB IV 14.

61) In AbB IV 14 war der Feldinhaber beispielsweise Sänger.

62) Unterhaltsfelder sind bisher nur in Larsa, Uruk und Ur bezeugt. Sie datieren aus der Zeit von Warad-Sîn bis zur Zeit Samsu-ilunas.

63) TCL XI 149, 152, 188. Šamaš-ḥāšir ist auch der Verpächter in OECT VIII 15; allerdings fehlt dort die Bezeichnung "Unterhaltsfeld".

64) S.a. W.F. LEEMANS, aaO, S. 252.

landwirtschaftliche Arbeiten (65), die in den Regelungen zur Feldpacht im CH enthalten sind. Zusätzlich ist in einem Pachtvertrag erwähnt, daß der Pächter nicht vertragsbrüchig werden darf, außerdem hat er den Eid beim König geschworen. Diese beiden Punkte finden sich zumeist nicht im Gros der Pachtverträge.

Das Formular der Pachtverträge enthielt im Wesentlichen folgende Bestandteile (66) :

1. Geschäftsobjekt, d.h. in unserem Fall Feld oder Garten,
2. Namen der Kontrahenten,
3. Rechtsgeschäft (hier kommt nur gekauft, gepachtet, geschenkt in Betracht),
4. Nähere Vereinbarungen (Vertragsklauseln),
5. evtl. Eid der Kontrahenten,
6. Namen der anwesenden Zeugen,
7. Datum der Vertragsschließung.

Aus Ur gibt es ebenfalls die Verpachtung eines Unterhaltsfeldes (67). Allerdings bearbeiten laut dieser Urkunde Verpächter und Pächter das Feld gemeinsam. Somit liegt hier, wie es W. EILERS nannte, ein Gesellschaftsvertrag vor (68).

65) Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten in der altbabylonischen Zeit s. G. MAUER, "Agriculture of the Old Babylonian Period", *The Journal of the Ancient Near Eastern Society* 15, 1983, S. 63-78.

66) S.a. M. SCHORR, VAB V, S. XXIf.

67) UET V 129.

68) W. EILERS behandelt diese Form der Verträge in seiner Monographie *Gesellschaftsformen im altbabylonischen Recht*, Leipzig 1931.

Neben den Unterhaltspfändern gab es noch eine andere Art von Feld, das vom "Staat" zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich hierbei um das "Abgabefeld" (A-ŠÀ GÚ-UN) (69) oder, um eine Übersetzung von F. KRAUS zu gebrauchen, um ein "Feld der Domäne unter deren eigener Verwaltung" (70). Diese Felder sind bei der Verwaltung ebenfalls aufgelistet (71). Außerdem ist den Schreibern Ḫammurapis zu entnehmen, daß in ein solches der Pflock eingeschlagen wurde (72), d.h. abgesteckt worden ist.

In einem Schreiben findet sich auch eine Angabe zur Pachtzinsregelung, und zwar ist der Zins entsprechend wie rechts und links abzuliefern (73). Auch trägt der König dafür Sorge, daß der Pächter keine "Minderung" geltend machen kann. Er veranlaßt daher seinen Statthalter, für ein bewässerungsfähiges Feld zu sorgen, damit keine Regreßansprüche geltend gemacht werden konnten (74).

Pachtverträge, die ein Abgabefeld zum Objekt haben, sind nicht bekannt. Allerdings ist der Begriff *sum. GÚ-UN*, *akk.*

69) S.a. LEEMANS, aaO, S. 247-249.

70) *Bibliotheca Orientalis* 34, 1977, S. 150.

71) AbB IV 22.

72) *sikkatam maḫāšum*, s. zu diesem Ausdruck auch M. MALUL, "gag-ru: *sikkatam maḫāšum/retûm* 'To Drive in the Nail' - An act of Posting a Public Notice", *Oriens Antiquus* 26, 1987, S. 1-19.

73) AbB IV 77. Die Angabe von W.F. LEEMANS, daß hier das Feld gegen Drittelabgabe verpachtet wurde, ist falsch.

74) AbB IV 18.

biltum auch in den privaten Bodenpachtverträgen gebräuchlich, denn ein Feld wird *ana biltim* "gegen Abgabe" verpachtet (75). Der Pachtzins konnte dann entweder wie in dem oben erwähnten Schreiben "wie rechts und links", oder "wie seine Nachbarn", also ortsüblich, vereinbart werden. Es gab aber auch noch die Regelung, pro Flächeneinheit ein bestimmtes Maß an Gerste abzuliefern (76).

Bei den Feldern, die vom König ausgegeben wurden, lassen sich zwei Arten unterscheiden :

Die eine ist diejenige, in welcher das vergebene Land weitergegeben, also an Dritte verpachtet, werden kann. Hierzu gehören die Besitzfelder (*A-ŠÀ šibtum*), die Felder, auf denen eine Verpflichtung liegt, sowie die Unterhaltsfelder (*A-ŠÀ ŠUKU*). Die hier erwähnten Felder könnte man mit aller Vorsicht als Staatseigentum bezeichnen, das für Bedienstete zur Verfügung gestellt worden ist. Es lag im Ermessen dieser Personen, ob sie das Land selbst bewirtschaften wollten oder nicht.

Die zweite Gruppe ist die der Abgabefelder (*A-ŠÀ GÚ-UN*). Hier gibt es nach dem Textmaterial keine Möglichkeit der Weiterverpachtung, denn hier handelt der König sozusagen als Privatperson.

75) S. dazu auch F.R. KRAUS, aaO, S. 150.

76) Zu den verschiedenen Pachtzinsregelungen s. G. MAUER, *Das Formular der altbabylonischen Bodenpachtverträge*, München 1980, S. 103-113.

Inwieweit sich die formal abgeschlossenen Verträge der beiden Gruppen unterscheiden, muß aufgrund nicht vorhandener Belege für die zweite Gruppe offen bleiben.

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN :

- aaO am angeführten Ort
- AbB *Altbabylonische Briefe in Umschrift und Übersetzung*,
Leiden 1964ff.
- AHw W. VON SODEN, *Akkadisches Handwörterbuch*, Wies-
baden, 1965-1981.
- CAD *The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the
University of Chicago*, Chicago u. Glückstadt, 1956ff.
- CH Codex Hammurapi
- CT *Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British
Museum*, London 1896ff.
- JCS *Journal of Cuneiform Studies*, New Haven 1947ff.
- OLZ *Orientalistische Literaturzeitung*, Berlin 1898ff.
- RA *Revue d'Assyriologie et d'Archéologie orientale*, Paris
1886ff.
- s. (S.) siehe
- S. Seite
- TCL *Textes Cunéiformes du Louvre*, Paris 1910 ff.
- UET *Ur Excavation Texts*, London 1928ff.
- VAB *Vorderasiatische Bibliothek*, Leipzig.
- Z. Zeile